VEREINBARUNG

## zwischen

der Sozialgenossenschaft, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in      , mit Rechtssitz in PLZ Ort, Adresse, MwSt.-/SteuerNr.      , im Folgenden kurz "GENOSSENSCHAFT" genannt

## und

dem Betrieb , vertreten durch den/der gesetzlichen Vertreter/in      , mit Rechtssitz in PLZ Ort, Adresse, MwSt.-/Steuernr.      , im Folgenden kurz "BETRIEB" genannt;

## vorausgeschickt, dass

* Der BETRIEB die Notwendigkeit festgestellt hat, einen Betreuungsdienst für die Kleinkinder (3 Monate bis 3 Jahre) der eigenen MitarbeiterInnen und Beschäftigten zu schaffen, damit letztere Familie und Beruf besser vereinbaren können;
* Der BETRIEB daher beabsichtigt, einzelne Plätze in den bereits bestehenden Kindertagesstätten, gemäß Art. 16 des Landesgesetzes vom 17.05.2013, Nr. 8 in geltender Fassung zu erwerben, um diese den Kleinkindern der eigenen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen;

*(ODER)*

* *DIE FÜHRUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE, IN DEN EIGENEN RÄUMLICHKEITEN, IN AUFTRAG ZU GEBEN;*
* die GENOSSENSCHAFT den Kleinkindbetreuungsdienst in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzesvorschriften für Kleinkindbetreuung, gemäß Artt. 15 und 16 des Landesgesetzes Nr. 8/2013 in geltender Fassung und im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards für das frühpädagogische Handeln in den Kleinkindbetreuungsdiensten, gemäß Dekret des Landeshauptmannes vom 21.11.2017, Nr. 42 in geltender Fassung, betreibt;
* obengenannter Dienst in der Kindertagesstätte in Ort, Adresse mit Dekret Nr.       vom       akkreditiert ist;
* der BETRIEB daran interessiert ist, einzelne Betreuungsplätze in der obgenannten von der GENOSSENSCHAFT geführten Kindertages-stätte zu erwerben.

## All dies vorausgeschickt, wird zwischen oben genannten Vertragsparteien folgendes vereinbart:

**Art. 1) Prämissen**

**1.1.** Die Prämissen sind wichtiger Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung; durch die Unterzeichnung erkennen die Parteien die Voraussetzungen ausdrücklich an und genehmigen zur Gänze den entsprechenden Text.

## Art. 2) Vertragsgegenstand

**2.1.** Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Ankauf seitens des BETRIEBES von einzelnen Betreuungsplätzen (für Kleinkinder im Alter 0-3 Jahre) für insgesamt       Plätze in der obgenannten Kindertagesstätte.

*(ODER)*

*Gegenstand dieser Vereinbarung die Zuweisung der Führung des Betreuungsdienstes in der Kindertagesstätte in den Räumen, die vom Betrieb zu Verfügung gestellt werden.*

**2.2.** Die Vertragsparteien sehen, unter Vorbehalt einer nachfolgenden Überprüfung und einer eventuell im Einvernehmen zu beschließenden Änderung, eine Gesamtzahl von **Betreuungsstunden** im Jahr für alle angekauften Plätze vor. Der **Gesamtstundensatz** liegt bei **Euro** (inkl. MwSt.), davon **Euro** (inkl. MwSt.) zu Lasten des BETRIEBES und **Euro** (inkl. MwSt.) **zu Lasten der Nutzerfamilie**.

**Art. 3) Durchführung des Dienstes**

**3.1.** Die GENOSSENSCHAFT gewährleistet und führt den Dienst laut vorliegender Vereinbarung jede Woche an fünfArbeitstagen aus, *Samstag ausgenommen*, in der Zeitspanne, welche von der jeweiligen Struktur festgelegt wird*,* unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anforderungen der einzelnen Nutzer, für die die Leistung im beantragten Ausmaß innerhalb der genannten Tageszeitspanne gewährleistet wird. Die Betreuungszeiten des einzelnen Kleinkindes werden vertraglich genau festgelegt und den Nutzer des Dienstes – BETRIEB UND NUTZER-FAMILIE – die im Betreuungsvertrag vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß vereinbartem Tarif, in Rechnung gestellt, unter Berücksichtigung der Obergrenze gemäß Artikel 8, Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 21.11.2023, Nr. 1027 in geltender Fassung und in Hinblick auf die Eingewöhnung gemäß Artikel 8, Absatz 4 des genannten Beschlusses sowie eventueller Abwesenheiten wegen Urlaubs oder Krankheit gemäß Artikel 8, Absätze 6 und 7 desselben Beschlusses.

**3.2.** Die GENOSSENSCHAFT gewährleistet die ständige Anwesenheit im Dienst von Personal, das die Anforderungen gemäß Landesgesetz Nr. 8/2013 und den geltenden Qualitätsstandards für das frühpädagogische Handeln in den Kleinkindbetreuungsdiensten, im erforderlichen Ausmaß und je nach tatsächlichem Bedarf der betreuten Kinder erfüllt, im Sinne der organisatorischen und beruflichen Maßstäbe, die von den Qualitätskriterien vorgesehen sind. Die GENOSSENSCHAFT versichert zudem, dass die pädagogische Koordination von qualifiziertem Personal ausgeübt wird.

**3.3.** Die Mitarbeiter und Angestellten des BETRIEBES, die den gegenständlichen Dienst beanspruchen, werden mit der GENOSSENSCHAFT, welche die Einwilligung der Nutzer zur Datenverarbeitung gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments einholt, einen spezifischen Betreuungsvertrag sowie ein spezifisches und getrenntes Auflagenheft (Bestimmungen zum Betreuungsvertrag) für die Regelung des Dienstes vereinbaren.

**3.4.** Bei Beantragung des Betreuungsdienstes vonseiten der Mitarbeiter oder Angestellten ist es Aufgabe der GENOSSENSCHAFT, das spezifische Formular mit den Daten des Antragstellers (Elternteil) und des Nutzers (Kleinkind), den Modalitäten und dem Ausmaß des geforderten Dienstes, d.h. der erforderlichen Stundenanzahl, dem Stundenplan und den Wochentagen sowie mit der Gesamtdauer der Betreuung vorzubereiten. Dieses Formular wird vor Beginn der Betreuung an den BETRIEB übermittelt, damit er in Hinblick auf die Zahlung und dem Personalmanagement Bescheid weiß. Das gegenständliche Formular und das Auflagenverzeichnis, deren Muster dieser Vereinbarung beigelegt werden, sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

# Art. 4) Entgelt und Zahlungsmodalitäten

**4.1.** Der Dienst, den die GENOSSENSCHAFT für jeden einzelnen Nutzer, d.h. für das Kleinkind der Mitarbeiter oder Angestellten des BETRIEBES, ausübt, wird abzüglich des von der Familie laut vorhergehendem Punkt 2.2 geschuldeten Stundensatzes, der auch im jeweils mit der Familie abgeschlossenen Betreuungsvertrag aufscheint, vom BETRIEB bezahlt.

**4.2.** Die Gesamtkosten des Dienstes in Höhe von       Euro (inkl. MwSt.) entsprechen dem Gesamtpreis für alle Betreuungsplätze, die vom BETRIEB für den gesamten, in dieser Vereinbarung festgelegten Zeitraum erworben werden, im Detail bedeutet dies, dass sich folgende Kosten und geschätzte Betreuungsstunden für das jeweilige Finanzjahr ergeben:

Finanzjahr 2024: Gesamtkosten in Höhe von       Euro (inklusive MwSt.), mit einer geschätzten Gesamtzahl an Betreuungsstunden von      ;

*Finanzjahr 2025: Gesamtkosten in Höhe von       Euro (inklusive MwSt.), mit einer geschätzten Gesamtzahl an Betreuungsstunden von      ;*

*Finanzjahr 2026: Gesamtkosten in Höhe von       Euro (inklusive MwSt.), mit einer geschätzten Gesamtzahl an Betreuungsstunden von      ;*

Der BETRIEB verpflichtet sich der GENOSSENSCHAFT den Stundensatz, wie im vorhergehenden Punkt 2.2. vorgesehen, auf Grundlage der effektiven Nutzung des Dienstes zu bezahlen.

**4.3.** Die GENOSSENSCHAFT stellt MONATLICH eine Rechnung an den BETRIEB aus, mit Angabe der geleisteten Gesamtstundenzahl für jedes einzelne Kleinkind und dem Kostenanteil, den der BETRIEB betrifft; ohne den Anteil zu Lasten der Nutzerfamilien. Die Rechnung wird innerhalb 30 Tagen ab ihrem Ausstellungsdatum beglichen.

**4.4.** Die GENOSSENSCHAFT stellt MONATLICH direkt an die NUTZERFAMILIEN eine Rechnung für ihren Anteil (Stundentarif gemäß Punkt 2.2.) aus.

**4.5.** Sollte sich nach drei-vier Monaten ab Beanspruchung des Dienstes durch die Nutzer ein Unterschied von über 20% zwischen der Anzahl der erworbenen Betreuungsplätze mit der entsprechend vom BETRIEB in Punkt 2.2 dieser Vereinbarung vorgesehenen durchschnittlichen Stundenzahl und der tatsächlichen Nachfrage der Nutzer ergeben, kann der BETRIEB mit der GENOSSENSCHAFT die Überarbeitung der Bedingungen für die Beanspruchung des Dienstes vereinbaren, um eine angemessene Änderung dieser Vereinbarung zu bewirken.

**4.6.** Die GENOSSENSCHAFT ist mit Bezug auf die Ausarbeitung des Gesuches um Landesbeitrag im Sinne von Art. 16 des Landesgesetzes Nr. 8/2013 und den Beitragskriterien im Sinne des Beschlusses der Landesregierung vom 21.11.2023, Nr. 1027 in geltender Fassung zur Zusammenarbeit verpflichtet und garantiert im ordnungsgemäßen Besitz der Akkreditierung zu sein sowie die Beibehaltung der entsprechenden Voraussetzungen zu gewährleisten.

# Art. 5) Pflichten des Arbeitgebers

**5.1.** Der BETRIEB verpflichtet sich, der GENOSSENSCHAFT rechtzeitig jegliche Information über eventuelle Zeitplanänderungen, Unterbrechungen und/oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Mitarbeitern oder Angestellten, deren Kinder den Dienst der Kindertagesstätte beanspruchen, mitzuteilen.

**Art. 6) Dauer des Vertrages und Rücktritt**

**6.1.** Die vorliegende Vereinbarung hat eine Dauer vom      /     /20      bis zum      /     /20     .

**6.2.** Beide Vertragsparteien haben das Recht von dieser Vereinbarung zurückzutreten, mit der Vorankündigung von 3 Monaten, welche per Einschreiben/Pec übermittelt wird. In schwerwiegenden und begründeten Fällen, wodurch in jedem Fall eine Weiterführung des Dienstes nicht mehr möglich ist, kann auch ohne jegliche Vorankündigung zurückgetreten werden.

**Art. 7) Verbot der Abtretung des Vertrages**

**7.1.** Beiden Vertragsparteien ist es untersagt, den vorliegenden Vertrag bzw. die daraus entstehenden Rechte zur Gänze oder nur zum Teil, auch im Fall der Schließung, Zusammenlegung oder Übernahme, ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung seitens des anderen Vertragspartners abzutreten. Der eine Vertragspartner verpflichtet sich zudem die andere Vertragspartei per Einschreiben/Pec über jegliche Änderung in der Firmenbezeichnung, der vertretungsbefugten Personen oder Betriebsorgane zu informieren.

**Art. 8) Ausdrückliche Aufhebungsklausel**

**8.1.** Beide Vertragsparteien sind berechtigt und befugt, den vorliegenden Vertrag im Sinne der Artikel 1456 und 1454 ZGB aus Gründen, die der jeweils andere Vertragspartner wegen schwerer Nichterfüllung von einer oder mehrerer Pflichten anzulasten sind, als aufgehoben zu betrachten.

**Art. 9) Weitere Abmachungen**

**9.1.** Eventuelle Ergänzungen und/oder Änderungen dieser Konvention dürfen ausschließlich in schriftlicher Form vereinbart werden. Auf jeden Fall wirkt sich die eventuelle Nichtigkeit von einer oder mehreren Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nicht auf die Gültigkeit des gesamten Vertrages aus; die Vertragsparteien verpflichten sich, die nichtige Vertragsklausel sofort zu ersetzen.

**Art. 10) Gerichtsstand**

**10.1.** Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass für jede etwaige Streitfrage, die mit dieser Konvention zusammenhängt oder von diesem abhängig ist, der Gerichtsstand Bozen zuständig ist, mit Ausschluss jeglicher weiteren Kompetenz.

Bozen, am

Für die SOZIALGENOSSENSCHAFT XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

DER/DIE GESETZLICHE VERTRETER/VERTRETERIN

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*(digitale Unterschrift)*

Für den BETRIEB XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

DER/DIE GESETZLICHE VERTRETER/VERTRETERIN \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*(digitale Unterschrift)*